VERARBEITUNGSVEREINBARUNG

(abgeschlossen gemäß Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr in Verbindung mit § 34 des Gesetzes Nr. 18/2018 Slg. über den Schutz personenbezogener Daten – im Folgenden „Vereinbarung“ genannt)
zwischen:

Verantwortlicher:
Unternehmensname:
Sitz:
ID-Nummer (BIN):
Vertreten durch:

(im Folgenden “Verantwortlicher” genannt)

and

Auftragsverarbeiter:
Unternehmensname: **Emineo Partners – accounting services, s. r. o.**
Sitz: Hviezdoslavovo námestie 7, 811 02 Bratislava – mestská časť Staré mesto
ID-Nummer (BIN): 51 925 001
Eingetragen im Handelsregister des Stadtgerichts Bratislava III, Abteilung: **Sro**, Einlage Nr.: **132137/B**
Vertreten durch: **Ing. Marcel Muráni,** Geschäftsführer

(im Folgenden „Auftragsverarbeiter“ genannt)

(Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter werden gemeinsam als „Vertragsparteien“ bezeichnet.)

Artikel 1
Einleitende Bestimmungen

1.1 Für die Zwecke dieses Vertrags haben die hierin verwendeten, großgeschriebenen Begriffe die folgende Bedeutung:

Anwendbare Datenschutzvorschriften umfassen:

a) die **Verordnung (EU) 2016/679** des Europäischen Parlaments und des Rates vom **27. April 2016** zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (*Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO*”),
b) das **Gesetz Nr. 18/2018 Slg. über den Schutz personenbezogener Daten**, in der jeweils geltenden Fassung, sowie
c) alle sonstigen Gesetze und Vorschriften, die Regeln zum Schutz betroffener Personen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten festlegen.

Standardvertragsklauseln sind die Standardvertragsklauseln gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/914 der Kommission vom 4. Juni 2021 über Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer gemäß der Verordnung (EU) 2016/679.

EWR bezeichnet den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), einschließlich aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Norwegen, Island und Liechtenstein.

Hohes Risiko bezeichnet eine Situation, in der die Verarbeitung – insbesondere unter Einsatz neuer Technologien und unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, des Kontexts und der Zwecke der Verarbeitung – voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat.

Drittland bezeichnet jedes Land außerhalb des EWR, das nach den anwendbaren Datenschutzvorschriften kein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten gewährleistet.

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person") beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, einer Kennnummer, Standortdaten, einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bezeichnet eine Verletzung der Sicherheit, die zur versehentlichen oder unrechtmäßigen Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, zur unbefugten Offenlegung oder zum unbefugten Zugriff auf personenbezogene Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, führt.

Verarbeitung bezeichnet jeden Vorgang oder jede Vorgangsreihe, die an personenbezogenen Daten oder an Datensätzen personenbezogener Daten vorgenommen wird, gleich ob automatisiert oder nicht, einschließlich der Erhebung, der Erfassung, der Organisation, der Strukturierung, der Speicherung, der Anpassung oder Veränderung, des Abrufs, der Einsichtnahme, der Nutzung, der Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder anderweitige Bereitstellung, der Zusammenführung oder Verknüpfung, der Einschränkung, der Löschung oder der Vernichtung.

Unterauftragsverarbeiter bezeichnet jede dritte Partei, die personenbezogene Daten im Auftrag oder unter den Weisungen des Intermediärs verarbeitet.

Dritter bezeichnet jede juristische oder natürliche Person, die nicht Vertragspartei ist..

Artikel 2
Gegenstand der Vereinbarung

2.1 Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Regelung der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Intermediär im Auftrag des

Verantwortlichen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß dem Vertrag über die Erbringung von Buchhaltungs- und Lohnabrechnungsdienstleistungen vom ..... (im Folgenden "Dienstleistungsvertrag").

2.2 Art und Zweck der Verarbeitung, die Dauer der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen sowie die Weisungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind in **Anhang Nr. 1** zu dieser Vereinbarung festgelegt. Die Vertragsparteien beabsichtigen bei der Festlegung der Bedingungen der Verarbeitung, die Natur und den Inhalt des Dienstleistungsvertrags derart zu berücksichtigen, dass die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten gewährleistet wird und gleichzeitig eine ordnungsgemäße Erfüllung des Dienstleistungsvertrags ermöglicht wird. Der Intermediär ist verpflichtet, im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten die sich aus den vereinbarten Bedingungen der Verarbeitung sowie aus anderen Bestimmungen dieser Vereinbarung ergebenden Einschränkungen einzuhalten.

2.3 Der Intermediär verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich zu den in **Anhang Nr. 1** zu dieser Vereinbarung festgelegten Zwecken. Der Intermediär darf personenbezogene Daten nicht für andere Zwecke verwenden. Zur Klarstellung erkennt der Intermediär ausdrücklich an, dass er im Hinblick auf personenbezogene Daten nicht berechtigt ist, die Zwecke und/oder Mittel ihrer Verarbeitung selbst zu bestimmen, und dass er nicht befugt ist, personenbezogene Daten über den in dieser Vereinbarung definierten Umfang hinaus zu verarbeiten. Der Intermediär erkennt ausdrücklich an, dass im Falle eines Verstoßes gegen diese Bestimmung er als Verantwortlicher für personenbezogene Daten gilt und sämtliche daraus resultierenden Pflichten trägt, insbesondere diejenigen gemäß der DSGVO.

2.4 Das Datum, an dem der Intermediär berechtigt ist, personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen gemäß den Bedingungen dieser Vereinbarung zu verarbeiten, fällt mit dem Inkrafttreten des Dienstleistungsvertrags zusammen.

Artikel 3
Rechte und Pflichten des Intermediärs

3.1 Der Intermediär verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen, einschließlich hinsichtlich der Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation.

3.2 Der Intermediär stellt sicher, dass für die Verarbeitung personenbezogener Daten eine angemessene Dokumentation gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften geführt wird.

3.3 Der Intermediär stellt sicher, dass Personen, die mit personenbezogenen Daten umgehen, angemessen unterwiesen werden. Darüber hinaus verpflichtet der Intermediär diese Personen in geeigneter Weise im Zusammenhang mit der Erfüllung dieser Vereinbarung, die Vertraulichkeit der erlangten Informationen zu wahren und sämtliche Kenntnis erlangten Tatsachen geheim zu halten.

3.4 Der Intermediär setzt technische Maßnahmen zur Sicherung der erhaltenen personenbezogenen Daten um, um eine vorsätzliche oder fahrlässige missbräuchliche Verwendung, Diebstahl, Verlust oder Veränderung der verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verhindern.

3.5 Sollte der Intermediär Unregelmäßigkeiten bei den durchgeführten Vorgängen oder den Weisungen des Verantwortlichen zur Verarbeitung personenbezogener Daten oder sonstige

Verstöße gegen die DSGVO oder geltende Datenschutzgesetze feststellen, so informiert er unverzüglich den VerantwortlichenIn the event of a Personal Data breach, the Intermediary shall immediately notify the Controller of the nature and scope of the breach.

3.6 Auf Verlangen des Verantwortlichen stellt der Intermediär die im Rahmen dieser Vereinbarung verarbeiteten personenbezogenen Daten zur Verfügung.

3.7 Der Intermediär befolgt zusätzliche Weisungen des Verantwortlichen, die in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich festgelegt sind, sich jedoch auf die Verarbeitung personenbezogener Daten beziehen. Dies umfasst beispielsweise die Löschung personenbezogener Daten nach Aufforderung einer betroffenen Person, die Berichtigung personenbezogener Daten nach Aufforderung einer betroffenen Person oder sonstige Formen der Zusammenarbeit zur Bearbeitung eines Antrags, Vorschlags oder einer Mitteilung einer betroffenen Person, die eines ihrer Rechte nach der DSGVO ausübt.

3.8 Der Intermediär stellt dem Verantwortlichen die Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um die Einhaltung seiner Pflichten nachzuweisen, und arbeitet bei Datenschutz-Audits sowie auf Verlangen bei Kontrollen durch den Verantwortlichen mit.

3.9 Im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten hält der Intermediär sämtliche geltenden Datenschutzgesetze und sonstigen allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften ein.

3.10 Jede Vertragspartei unterstützt die andere Vertragspartei bei berechtigten Anfragen, um die Einhaltung der geltenden Datenschutzvorschriften im Rahmen der Verarbeitung sicherzustellen.

Artikel 4
Sicherheit

4.1 Der Intermediär erklärt, dass er unter Berücksichtigung des jeweils neuesten Stands der Technik, der Implementierungskosten sowie der Art, des Umfangs, des Kontexts und der Zwecke der Verarbeitung sowie der Risiken, die die Verarbeitung für die Rechte natürlicher Personen mit sich bringen kann, geeignete technische, personelle, organisatorische und sicherheitstechnische Maßnahmen umgesetzt hat, um personenbezogene Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, unbeabsichtigtem Verlust oder Veränderung, unbefugter Offenlegung, unbefugtem Zugriff, Speicherung oder Übermittlung sowie vor allen anderen Formen unrechtmäßiger Verarbeitung, einschließlich unnötiger Erhebung oder Weiterverarbeitung personenbezogener Daten, zu schützen. Diese Maßnahmen gewährleisten ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten. Der Intermediär verpflichtet sich ferner, diese Sicherheitsmaßnahmen regelmäßig zu testen, zu prüfen und zu bewerten.

4.2 Der Intermediär erklärt, dass die in Klausel 4.1 dieser Vereinbarung genannten Sicherheitsmaßnahmen Maßnahmen gemäß Artikel 32 der DSGVO umfassen.

Artikel 5
Vertraulichkeit von Informationen und Geheimhaltungspflicht

5.1 Der Intermediär wahrt die Vertraulichkeit der vom Verantwortlichen erhaltenen personenbezogenen Daten, mit denen er in Berührung kommt; er darf diese Daten weder für eigene Zwecke verwenden noch ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verantwortlichen an Dritte weitergeben, bereitstellen oder zugänglich machen, es sei denn, die Weitergabe oder Bereitstellung ist erforderlich, um die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß dieser Vereinbarung sicherzustellen, oder die Verpflichtung zur Bereitstellung und/oder Zugänglichmachung personenbezogener Daten ergibt sich aus besonderen gesetzlichen

Vorschriften oder aufgrund einer Entscheidung einer öffentlichen Behörde. Diese Geheimhaltungspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftrags fort.

5.2 Der Intermediär verpflichtet sich, den Zugriff auf vom Verantwortlichen erhaltene personenbezogene Daten nur autorisierten Personen (Mitarbeitern, Vertretern oder sonstigen Personen, die im Auftrag oder unter den Weisungen bzw. der Aufsicht des Intermediärs tätig sind) zu gestatten und ausschließlich im Umfang, der zur Gewährleistung der Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist. Der Intermediär weist die autorisierten Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, auf deren Rechte und Pflichten nach den geltenden Datenschutzbestimmungen hin, einschließlich der Pflicht zur Vertraulichkeit und zur Einhaltung der Datensicherheitsvorschriften.

a) Im Falle einer rechtmäßigen Bereitstellung personenbezogener Daten gemäß Klausel 5.1, soweit nicht geltendes Datenschutzrecht etwas anderes vorsieht, führt der Intermediär über jede derartige Bereitstellung ein Verzeichnis für die gesamte Dauer dieser Vereinbarung. Ein solches Verzeichnis enthält mindestens die folgenden Angaben:
a)Name/Titel und Anschrift des Dritten, an den die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden,
b)Kategorien der bereitgestellten personenbezogenen Daten,
c)Datum und Uhrzeit der Bereitstellung der personenbezogenen Daten, und
d)Zweck der Bereitstellung.

Artikel 6
Unterauftragsverarbeiter

6.1 Der Intermediär ist berechtigt, zum Zwecke der Erfüllung dieser Vereinbarung sowie des Dienstleistungsvertrags einen Unterauftragsverarbeiter einzusetzen, für den der Verantwortliche dem Intermediär eine allgemeine schriftliche Genehmigung erteilt. Für den Fall, dass ein Unterauftragsverarbeiter in Verarbeitungsvorgänge eingebunden wird, erklärt der Intermediär, dass der Unterauftragsverarbeiter die Kriterien gemäß Artikel 28 Absatz 3 DSGVO erfüllt und sämtliche technischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen umgesetzt hat, die für die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich sind.

6.2 Falls der Intermediär einen Unterauftragsverarbeiter mit der Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten im Auftrag des Verantwortlichen beauftragt, legt der Intermediär diesem Unterauftragsverarbeiter die gleichen Datenschutzpflichten auf, wie sie in dieser Vereinbarung festgelegt sind.

6.3 Sollte ein solcher Unterauftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nachkommen, bleibt der Intermediär gegenüber dem Verantwortlichen für die Erfüllung der Pflichten des Unterauftragsverarbeiters in vollem Umfang verantwortlich.

Artikel 7
Audit und Sicherstellung der Compliance

7.1 Der Intermediär stellt seine Verarbeitungssysteme, Einrichtungen und die unterstützende Dokumentation für die Inspektion oder Prüfung durch den Verantwortlichen oder eine vom Verantwortlichen benannte dritte Partei (Prüfer) zur Verfügung und leistet jede vom Verantwortlichen angemessen geforderte Unterstützung zur Durchführung des Audits. Sollte das Audit ergeben, dass der Intermediär gegen eine Verpflichtung aus dieser Vereinbarung verstoßen hat, behebt der Intermediär diesen Verstoß unverzüglich und erstattet dem Verantwortlichen alle im Zusammenhang mit dem Audit angemessenen Kosten. Sollte das Audit keinen Verstoß des

Intermediärs gegen seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung feststellen, trägt der Verantwortliche die Kosten des Audits.

7.2 Der Verantwortliche verpflichtet sich:
a) dem Intermediär eine angemessene Vorankündigung des beabsichtigten Audits gemäß Klausel 7.1 zu geben,
b) sicherzustellen, dass seine Vertreter und beauftragten Personen, die das Audit durchführen, die vom Intermediär mitgeteilten angemessenen Vorschriften zu Vertraulichkeit, Sicherheit und Gesundheitsschutz einhalten, und
c) sicherzustellen, dass seine Vertreter und beauftragten Personen, die das Audit durchführen, angemessene Anstrengungen unternehmen, um Störungen des Geschäftsbetriebs des Intermediärs infolge des Audits zu minimieren.

Artikel 8
Inspektion oder Prüfung durch öffentliche Behörden

8.1 Der Intermediär unterzieht seine relevanten Verarbeitungssysteme, Einrichtungen und unterstützende Dokumentation einer Inspektion oder Prüfung in Bezug auf die Verarbeitung durch eine zuständige öffentliche Behörde, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen des Verantwortlichen erforderlich ist. Im Rahmen einer solchen Inspektion oder Prüfung leisten beide Vertragsparteien einander jede zumutbare Unterstützung bei der Beantwortung von Anfragen oder Anforderungen der Behörde. Sollte eine zuständige öffentliche Behörde die Verarbeitung gemäß dieser Vereinbarung als unrechtmäßig einstufen, ergreifen die Vertragsparteien unverzüglich Maßnahmen, um die künftige Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze sowie anderer einschlägiger Rechtsvorschriften und Regelungen sicherzustellen.

Artikel 9
Datenschutz-Folgenabschätzung

9.1 Soweit erforderlich, unterstützt der Intermediär den Verantwortlichen bei der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung in Bezug auf die Verarbeitungstätigkeiten gemäß den in Klausel 2.1 dieser Vereinbarung genannten vertraglichen Unterlagen. Darüber hinaus führt der Intermediär eine Überprüfung durch, um zu beurteilen, ob die Verarbeitung im Einklang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung erfolgt, insbesondere immer dann, wenn sich das mit den Verarbeitungstätigkeiten verbundene Risiko ändert.

9.2 Ergibt das Ergebnis der Datenschutz-Folgenabschätzung, dass eine Verarbeitungstätigkeit eine Hochrisiko-Verarbeitung darstellt oder die Verpflichtung des Verantwortlichen zur Konsultation der zuständigen Aufsichtsbehörde auslöst, so hat der Intermediär:
a) dem Verantwortlichen ausreichend Zeit einzuräumen, um vor Durchführung der betreffenden Verarbeitungstätigkeiten die zuständige Aufsichtsbehörde zu konsultieren; oder
b) seine Verarbeitungstätigkeiten für einen angemessenen Zeitraum auszusetzen, um eine Konsultation mit der zuständigen Aufsichtsbehörde vor Aufnahme oder Wiederaufnahme der Verarbeitungstätigkeiten zu ermöglichen.

Artikel 10
Meldungen über Offenlegungen und Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

10.1 Der Intermediär benachrichtigt den Verantwortlichen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden, wenn:

a) er eine Anordnung, Vorladung oder ein Ersuchen einer zuständigen öffentlichen Behörde im Zusammenhang mit der Verarbeitung erhält, es sei denn, eine solche Mitteilung ist gesetzlich untersagt;
b) er beabsichtigt, personenbezogene Daten an eine öffentliche Behörde offenzulegen; oder
c) er Kenntnis davon erlangt oder begründeten Verdacht hat, dass eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten eingetreten ist.

10.2 Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten ergreift der Intermediär unverzüglich geeignete Abhilfemaßnahmen. Darüber hinaus stellt der Intermediär dem Verantwortlichen unverzüglich alle vom Verantwortlichen angeforderten relevanten Informationen über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zur Verfügung. Der Intermediär arbeitet in vollem Umfang mit dem Verantwortlichen zusammen, um die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten umgehend zu beheben, und unterstützt den Verantwortlichen auf dessen Verlangen bei der ordnungsgemäßen Benachrichtigung der betroffenen Personen.

Artikel 11
Beschwerden, Anträge, Anfragen und Rechte betroffener Personen

11.1 Der Intermediär informiert den Verantwortlichen unverzüglich über alle Beschwerden, Anträge oder Anfragen betroffener Personen, einschließlich der Ausübung von Rechten wie dem Recht auf Auskunft, dem Recht auf Löschung, dem Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, dem Recht auf Datenübertragbarkeit, dem Widerspruchsrecht sowie aller sonstigen Rechte der betroffenen Person gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen.

11.2 Der Intermediär beantwortet keine Beschwerden, Anträge oder Anfragen betroffener Personen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verantwortlichen, es sei denn, eine Antwort ist nach geltendem Recht erforderlich. Nach Erhalt einer Beschwerde, eines Antrags oder einer Anfrage einer betroffenen Person wird der Intermediär nach eigenem Ermessen entweder angemessene Anstrengungen unternehmen, um die betroffene Person an den Verantwortlichen zu verweisen, oder die Beschwerde, den Antrag oder die Anfrage innerhalb von fünf (5) Tagen nach Erhalt an den Verantwortlichen weiterleiten.

Artikel 12
Rückgabe der Daten an den Verantwortlichen und Vernichtung der Daten

12.1 Sämtliche personenbezogenen Daten sind auf erstes Verlangen des Verantwortlichen an diesen zurückzugeben. Der Intermediär darf personenbezogene Daten nicht länger aufbewahren, als es zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung erforderlich ist.

12.2 Unmittelbar nach Beendigung des Vertragsverhältnisses auf Entscheidung des Verantwortlichen hat der Intermediär entweder:
a) dem Verantwortlichen alle dem Intermediär überlassenen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, zurückzugeben, oder
b) diese personenbezogenen Daten sowie sämtliche Kopien davon zu vernichten, es sei denn, diese Vereinbarung oder geltendes Recht sehen etwas anderes vor.

12.3 Der Verantwortliche kann vom Intermediär verlangen, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden, zu bestätigen, dass alle Kopien der personenbezogenen Daten zurückgegeben und/oder vernichtet wurden. Auf Verlangen des Verantwortlichen gestattet der Intermediär die Durchführung eines Audits seiner Verarbeitungseinrichtungen, um die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß diesem Artikel 12 zu überprüfen..

Artikel 13
Freistellung

13.1 Der Intermediär stellt den Verantwortlichen von allen nachweislich entstandenen Schäden frei, die im Zusammenhang mit Ansprüchen, Verfahren oder Klagen stehen, die von öffentlichen Behörden oder betroffenen Personen aufgrund der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Intermediär und/oder etwaige Unterauftragsverarbeiter erhoben oder eingeleitet werden, sowie im Zusammenhang mit solchen Verarbeitungstätigkeiten. Gleiches gilt für Ansprüche, Verfahren oder Klagen, die gegen den Verantwortlichen aufgrund einer Verletzung datenschutzrechtlicher Pflichten durch den Intermediär und/oder etwaige Unterauftragsverarbeiter geltend gemacht werden, sofern diese Verletzung nicht darauf beruht, dass der Intermediär den Weisungen des Verantwortlichen gefolgt ist.

Artikel 14
Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland

14.1 Der Intermediär darf personenbezogene Daten ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verantwortlichen weder in ein Drittland übermitteln noch personenbezogene Daten aus einem solchen Land zugänglich machen (z. B. zu Supportzwecken).

14.2 Jede Übermittlung personenbezogener Daten außerhalb des EWR durch den Intermediär oder einen Unterauftragsverarbeiter in ein Drittland unterliegt den Bestimmungen der Standardvertragsklauseln. Der Intermediär hat dem Verantwortlichen die Einhaltung der Voraussetzungen für die Übermittlung personenbezogener Daten außerhalb des EWR gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen nachzuweisen, insbesondere durch Vorlage der Standardvertragsklauseln zusammen mit dem Antrag auf Zustimmung zu einer solchen Übermittlung.

14.3 Sollte der Gerichtshof der Europäischen Union die Standardvertragsklauseln für ungültig erklären oder die Europäische Kommission während der Laufzeit dieser Vereinbarung die Klauseln durch eine neue Schutzregelung oder eine nachfolgende Fassung der Standardvertragsklauseln ersetzen, verpflichten sich der Verantwortliche und der Intermediär, auf schriftliches Verlangen des Verantwortlichen unverzüglich in gutem Glauben Verhandlungen aufzunehmen, um die neuen Standardvertragsklauseln umzusetzen oder einen alternativen Mechanismus für die Datenübermittlung gemäß den geltenden Datenschutzvorschriften einzuführen.

Artikel 15
Zusammenarbeit

15.1 Der Intermediär verpflichtet sich, dem Verantwortlichen die erforderliche Unterstützung zu gewähren, um die Einhaltung der geltenden Datenschutzvorschriften sicherzustellen, wobei die Art der Verarbeitung sowie die dem Intermediär zur Verfügung stehenden Informationen zu berücksichtigen sind.

15.2 Der Intermediär wird den Verantwortlichen unverzüglich benachrichtigen, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung oder mehrere Weisungen des Verantwortlichen gegen geltende Datenschutzvorschriften oder sonstige allgemein verbindliche Rechtsvorschriften verstoßen.

15.3 Sämtliche Mitteilungen, Bestätigungen und sonstigen Erklärungen, die die Vertragsparteien im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung austauschen, sind schriftlich abzufassen und per E-Mail an **office@emineopartners.sk** zu übermitteln oder in Papierform an den Sitz des Verantwortlichen, zu Händen des Datenschutzbeauftragten des Verantwortlichen, zuzustellen.

Artikel 16
Laufzeit der Vereinbarung

16.1 Diese Vereinbarung wird für eine bestimmte Dauer geschlossen, die der Laufzeit des Vertragsverhältnisses zwischen dem Verantwortlichen und dem Intermediär gemäß Artikel 2, Ziffer 2.1 dieser Vereinbarung entspricht.

Artikel 17
Schlussbestimmungen

17.1 Der Verantwortliche überprüft jährlich oder nach den jeweiligen Umständen die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Vereinbarung. Der Intermediär verpflichtet sich, den Verantwortlichen bei der Änderung dieser Vereinbarung zu unterstützen, um die Einhaltung der geltenden Datenschutzvorschriften sicherzustellen.

17.2 Diese Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und wird wirksam.

17.3 Diese Vereinbarung stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf ihren Gegenstand (Datenschutz) dar.

17.4 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung aus irgendeinem Grund ungültig oder nicht durchsetzbar sein, gilt diese Bestimmung als abtrennbar von den übrigen Bestimmungen, die zwischen den Vertragsparteien weiterhin vollständig in Kraft bleiben.

17.5 Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Zustimmung beider Vertragsparteien in Form schriftlicher Nachträge zu dieser Vereinbarung. Änderungen in anderer Form sind ungültig und für die Vertragsparteien nicht verbindlich.

17.6 Rechte und Pflichten, die in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich geregelt sind, unterliegen den Bestimmungen der geltenden Datenschutzgesetze, dem Gesetz Nr. 513/1991 Slg., Handelsgesetzbuch, in der jeweils gültigen Fassung, und subsidiär den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 40/1964 Slg., Zivilgesetzbuch, in der jeweils gültigen Fassung, sowie sonstigen in der Slowakischen Republik anwendbaren Gesetzen.

17.7 Diese Vereinbarung wird in zwei Originalen ausgefertigt, wobei jede Vertragspartei ein Original erhält.

17.8 Die Vertragsparteien erklären, dass sie diese Vereinbarung gründlich gelesen haben, dass sie nicht unter Zwang oder unter einseitig nachteiligen Bedingungen abgeschlossen wurde. Zur Bekräftigung unterzeichnen die Parteien diese Vereinbarung.

In Bratislava, am.....

Für den Intermediär: Für den Verantwortlichen:

_____ _____

Emineo Partners – accounting services s. r. o.
Ing. Marcel Muráni
Geschäftsführer

Anhang 1

Bedingungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Art und Zweck der Verarbeitung:	Durchführung des Vertrags über die Erbringung von Dienstleistungen.
Dauer der Verarbeitung:	Für die Dauer der Gültigkeit des Vertrags über die Erbringung von Dienstleistungen vom ....., jedoch nicht länger als unbedingt erforderlich, um den Zweck der Verarbeitung zu erreichen.
Arten personenbezogener Daten:	Name, Vorname, Titel, Geburtsname, Wohnsitzadresse und Korrespondenzadresse – Straße, Postleitzahl, Stadt, E-Mail, Telefonkontakt, persönliche Identifikationsnummer, Geburtsdatum und -ort, Art und Nummer des Ausweisdokuments, Staatsangehörigkeit, Bürgerstatus, Familienstand, Angaben zu den Kindern des Arbeitnehmers, Kontonummer, Informationen aus der Gehaltsabrechnung oder Lohnabrechnung des Arbeitnehmers einschließlich Angaben zur Beschäftigung und einzelnen Gehaltsbestandteilen sowie Informationen zum Gesundheitszustand.
Kategorien betroffener Personen:	Beschäftigte und ehemalige Beschäftigte des Verantwortlichen.
Weisungen zur Verarbeitung:	Es wurden keine Weisungen erteilt.